

## Anhang 1 zu Gemeinderatsantrag und Weisung zuhanden Gemeindeversammlung vom 15. April 2010

### Alt

**Verordnung über die Kehricht- und Altstoff-Abfuhr vom 23. Juni 1992**  
(und Änderungen vom 20.6./6.8.1996/Art. 12 Abs. 5)

#### Art. 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung hat auf dem gesamten Gemeindegebiet von Wallisellen Gültigkeit. Beim Vorliegen von besonderen Verhältnissen kann die Gesundheitsbehörde für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Abweichungen von der Verordnung bewilligen.

#### Art. 2

##### Grundsätze

Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.

Wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile.

Abfälle sind Umweltgerecht zu entsorgen. Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

### Neu

**Abfallverordnung der Gemeinde Wallisellen vom ..... 2010**

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 7f der Gemeindeordnung vom 1. November 2001 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

#### A. ALLGEMEINES

##### Art. 1

##### Zweck, Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Wallisellen, ausser bezüglich des Klärschlammes.
- <sup>2</sup> Die Verordnung gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.
- <sup>3</sup> Die Verordnung richtet sich an die Verursacher und Inhaber von Abfällen.

##### Art. 2

##### Definition der Abfallarten

- <sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich wie folgt unterteilen:  
Kehricht:  
Nicht verwertbare, brennbare Abfälle aus Privathaushalten und Betrieben.  
Sperrgut:  
Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt.  
Separatabfälle:  
Abfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.  
Biogene Abfälle:  
Separatabfälle, die vergärt oder kompostiert werden können (Grüngut).

### **Art. 3**

#### **Zuständige Gemeindebehörde**

Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist die Gesundheitsbehörde.

### **Art. 4**

#### **Definition**

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung:

Hauskehricht:

Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle. Abfall aus Gewerbe und Industrie, der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.

Sperrgut:

<sup>2</sup> Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle sind.

<sup>3</sup> Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

<sup>4</sup> Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)) als solche bezeichnet sind.

### **Art. 3**

#### **Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

<sup>2</sup> Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind soweit wie möglich getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle (z.B. Grüngut) sind wenn möglich selbst zu kompostieren.

<sup>3</sup> Schnittgut aus dem Garten ist soweit möglich zu häckseln und zu verwerten.

<sup>4</sup> Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei Erstellung und Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

### **Art. 4**

#### **Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung der Abfahren und Sammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung geregelt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.

Kompostierbarer Abfall:

Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wieder verwertet werden können.

Separat zu sammelnde Abfälle:

Abfälle, die separat erfasst und der Wiederverwertung, Wiederverwendung bzw. der speziellen Entsorgung zugeführt werden.

Bauabfälle:

Sämtliche von Baustellen zu entsorgende Materialien, wie Aushub, Bauschutt (inerte Bauabfälle, d.h. reaktionsträge Stoffe), Bausperrgut und Sonderabfall.

Sonderabfälle:

Die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Stoffe.

#### **Art. 5**

##### **Separatsammlungen**

Jedermann ist angehalten, namentlich folgende Abfälle getrennt zu sammeln und anschliessend der Wiederverwertung bzw. Entsorgung zuzuführen:

- Papier und Karton
- kompostierbare Abfälle
- Verpackungsglas
- Metall (Weissblech, Eisen, Aluminium und Buntmetalle)
- Mineral- und Speiseöl
- Pneus
- Tierkadaver/Metzgereiabfälle
- Elektrogeräte
- Kühlgeräte
- Boiler (mit FCKW-Ummantelung)
- Kunststoffe aus Industrie und Gewerbe
- Textilien
- Batterien/Akkumulatoren
- Entladungslampen
- Gifte
- Medikamente
- lösungsmittelhaltige Stoffe (Farben, Lacke etc.)
- Fotochemikalien

Die Gesundheitsbehörde ist ermächtigt, für weitere Abfälle die getrennte Sammlung zu verlangen.

#### **Art. 5**

##### **Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie für den Erlass von Verfügungen, die sich auf diese Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde zuständige Stelle. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben bei Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung.

## **Art. 6**

### **Aufgaben der Gemeinde**

Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr, sowie die ökologisch sinnvolle Entsorgung folgender Abfallarten aus den **Privathaushalten**:

- Haushaltkehricht
- Sperrgut

Separat zu sammelnde Abfälle:

- Papier und Karton
- kompostierbare Abfälle
- Verpackungsglas
- Metalle
- Mineral- und Speiseöl
- Tierkadaver
- Textilien

Die Gemeinde unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus dem Haushalt oder lässt solche durchführen. Derartige Aktionen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW).

Für **Gewerbe und Industrie** werden bei folgenden Abfallarten Abfahren oder Sammlungen organisiert:

- Betriebskehricht
- Sperrgut

Die Gesundheitsbehörde hat die Möglichkeit, das Abfuhr- und Sammelangebot bei Bedarf zu verändern und zu erweitern.

Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und Leeren von Abfallkörben und Hundekotbehältern. Missbräuchliche Verwendung dieser Behälter ist verboten.

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

## **Art. 7**

### **Information**

Die Gemeinde informiert und orientiert Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Industrie über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlungen, Wiederverwertung) und Entsorgung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe jährlich einen Abfallkalender. Die

## **Art. 6**

### **Information**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
- <sup>2</sup> Alle Privathaushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

## **B. ORGANISATION UND VERHALTENSPLICHTEN**

## **Art. 7**

### **Aufgaben der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Wallisellen sorgt dafür, dass
  - Kehrlicht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Verbrennungsanlage zugeführt werden;

Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der Abfälle gibt. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit Dritten. Sie kann Beiträge an Institutionen leisten, die sich für Abfallminderungen einsetzen.

## **Art. 8**

### **Pflichten der Haushaltungen, des Gewerbes und der Industrie**

Hauskehricht und Sperrgut darf nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden.

Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Stehen keine solchen Möglichkeiten zur Verfügung, ist der Abfall der dafür vorgesehenen Grüngutabfuhr mitzugeben, sofern er nicht auf eigene Kosten einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt wird.

Separat zu sammelnde Abfälle gemäss Art. 5 sind den entsprechenden Spezialabfuhr mitzugeben beziehungsweise bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen und Betrieben abzuliefern. Sie dürfen weder mit anderen Abfällen vermisch noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

Gewerbe und Industrie führen separat zu sammelnde Wertstoffe (Art. 5) auf eigene Kosten einer umweltgerechten Wiederverwertung oder Entsorgung zu, wobei der für die Entsorgung der Gemeinde Wallisellen verantwortliche Vertragspartner zu kontaktieren ist.

Bauabfälle sind möglichst zu vermeiden oder auf der Baustelle wieder zu verwerten. Bauabfälle, die bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallen, dürfen nicht miteinander vermisch werden. Sie sind auf der Baustelle getrennt zu sammeln

- Separatabfälle gemäss Art. 8 gesammelt, abgeführt und einer besonderen Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- ein Häckseldienst angeboten wird;
- die kantonrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Privathaushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
- an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätze, Anlagen etc.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen, die regelmässig geleert werden;
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 15 vollzogen wird.

<sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt für die notwendige Infrastruktur zur Sammlung der Abfälle.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

## **Art. 8**

### **Sammlungen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für Kehricht und Sperrgut regelmässige Abfuhr an.

<sup>2</sup> Mindestens für Papier, Glas, Metalle und Altöl aus Privathaushalten bietet die Gemeinde regelmässig Abfuhr und /oder Sammelstellen an.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auch für weitere Separatabfälle Abfuhr oder Sammelstellen anbieten.

<sup>4</sup> Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

<sup>5</sup> Abfuhr und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht (Art. 9 Abs. 4 und 6), den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

und zwar in folgende Hauptgruppen:

- Aushub
- Bauschutt (inerte Bauabfälle, d.h. reaktionsträge Stoffe)
- Sonderabfälle

und folgende Untergruppen:

- Ausbauasphalt
- Strassenaufbruch
- Betonabbruch
- Mischabbruch
- Bausperrgut
- Mineralische Fraktion
- Altholz
- brennbare Materialien
- Metalle
- Bausonderabfälle gemäss Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)
- wiederkehrende Sonderabfälle
- Altlasten

Bezüglich Transportwege des Baustellenverkehrs sind die Vorschriften gemäss § 226 Abs. 5 des Planungs- und Baugesetzes rechtsgültig.

Sonderabfälle sind über branchenspezifische Organisationen, den Fachhandel, durch Rückgabe an Produktlieferanten, über die Sonderabfall-Sammelstelle Hagenholz oder anerkannte Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

Ausgediente Fahrzeuge sind auf die vom Kanton bewilligten Sammelplätze zu bringen.

Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Davon ausgenommen sind die Verbrennung oder die Deponierung in dafür vorgesehenen Verbrennungsanlagen und Deponien.

## **Art. 9**

### **Durchführung der Abfuhr**

Die Organisation der Abfuhr ist Sache der Gesundheitsabteilung. Die Einzelheiten werden im jährlich erscheinenden Abfallkalender geregelt.

Die Abfuhr des Hauskehrichts erfolgt in der Regel ein- bis zweimal wöchentlich.

Sperrgut wird durch separate Sammeltouren oder gemäss Auftrag des Verursachers eingesammelt.

Die Abfuhr kompostierbarer Abfälle erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

## **Art. 9**

### **Pflichten der Abfallverursacher bzw. -inhaber**

<sup>1</sup> Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Möbel, Teppiche, usw. sollten wenn irgend möglich beim Kauf einer vergleichbaren Ware den Herstellern bzw. den Händlern zurückgegeben werden.

<sup>2</sup> Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

Die Benützung der Sammelstellen ausserhalb der angegebenen Benützungzeiten ist untersagt. Missbräuchliche Ablagerung von Kehrriecht und Sperrgut auf den Sammelstellen ist verboten.

nen.

- 3 Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen - in die dafür vorgesehenen Behältnisse - benutzt werden.
- 4 Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.
- 5 Betriebe dürfen ihre Separatabfälle (z.B. Papier, Glas) den Sammelstellen und/oder den Separatsammlungen nur im Einverständnis mit der Gemeinde übergeben. Bei grösseren Mengen kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die Betriebe übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.
- 6 Betriebsabfälle sind von den Verursachern bzw. Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.
- 7 Bauabfälle sind von den Verursachern bzw. Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.
- 8 Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Verursachern bzw. Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sonderabfälle aus Privathaushalten sind einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.
- 9 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es verboten, Kleinabfälle (z.B. Plastik- oder Kartonbecher, Verpackungen von Nahrungsmitteln, Kaugummis, Zigarettenskippen etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuworfen oder liegen zu lassen. Gleiches gilt für Hundekot. Dieser ist mit Beutel für Hundekot in die dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- 10 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechtsäcken oder grösseren Mengen von anderen Abfällen benützt werden.
- 11 Einkaufsläden und Take-Away-Betriebe, Imbissstände, Betreiber von Verpflegungsautomaten etc. haben ihrer Kundschaft genügend Abfallbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
- 12 Die Gemeinde kann mit Abfallverursachern bzw. -inhabern vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

## **Art. 10**

### **Bereitstellung der Abfälle**

Der Hauskehricht ist am Abfuhrtag in den offiziellen, von der Gesundheitsbehörde als solche zugelassenen Kehrichtsäcke bereitzustellen.

Weitere Vorschriften über Art und Abmessungen der Behältnisse für Abfälle sind im Abfallkalender geregelt.

Container sind auf privatem Grund für das Transportfahrzeug gut erreichbar aufzustellen. Ausnahmen auf geeignetem öffentlichem Grund sind nach Bewilligung durch die Baupolizei möglich.

In den Containern für Privathaushalte dürfen nur offizielle Kehrichtsäcke deponiert werden.

In den Betriebs-Containern darf Betriebskehricht in Gebinden, in loser oder gepresster Form deponiert werden.

Die Gesundheitsbehörde ist berechtigt, die Bereitstellung des Kehrichts und der kompostierbaren Abfälle in Containern bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbe- und Industriebetrieben zu verlangen. Verantwortlich für die vorschriftsgemässe und saubere Bereitstellung der Abfälle ist der Hauseigentümer (Verwaltung) und /oder Bewohner oder Betriebsinhaber.

Für Schäden an Abfallbehältnissen haftet weder die Gemeinde, noch das Ab-

- <sup>13</sup> Bei Veranstaltungen können die Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.
- <sup>14</sup> Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Dies gilt auch für zerkleinerte Abfälle und insbesondere für Öle und Fette.
- <sup>15</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- <sup>16</sup> Naturbelassene pflanzliche Abfälle dürfen nur in kleinen Mengen und dürrem, trockenem Zustand verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten.
- <sup>17</sup> In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen einem Kehrichtheizkraftwerk zugeführt werden.

## **C. GEBÜHREN**

### **Art. 10**

#### **Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

- <sup>1</sup> Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern bzw. –Inhabern der Abfälle überbunden.
- <sup>2</sup> Die Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering, illegal abgelagerten Abfälle) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

fuhrwesen.

Die Gesundheitsbehörde kann weitere Vorschriften über die Bereitstellung der Abfälle erlassen.

Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle können durch die Gesundheitsbehörde auf Hinweise über die Verantwortlichen durchsucht werden. Über allfällige Feststellungen, die nicht direkt der Ermittlung dienen, ist Stillschweigen zu wahren.

#### **Art. 11**

##### **Verursacherprinzip**

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren vollumfänglich den Verursachern überbunden.

#### **Art. 12**

##### **Gebührenfestlegung**

Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren wird mit einem Gebührenreglement durch den Gemeinderat bestimmt. Die Gebührenfestlegung erfolgt nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls mittels spezieller Tarifordnung durch den Gemeinderat.

Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Investitions- und Betriebsaufwandes jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Dabei sind allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr zu berücksichtigen.

Der Bereich der Abfallentsorgung wird in der Gemeinderechnung als eigenwirtschaftlicher Betrieb im Sinne von § 29 der Verordnung über den Gemeindehaushalt geführt.

Die Gebühren werden einerseits durch den Verkauf von speziell gekennzeichneten Kehrichtsäcken und Gebührenmarken erhoben.

Für Leistungen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung und ihrer Informationspflicht erhebt die Gemeinde eine zusätzliche Grundgebühr, *die im speziellen die Grüngutabfuhr beinhaltet.* "

#### **Art. 11**

##### **Mengenabhängige Gebühren**

- <sup>1</sup> Für Kehricht und Sperrgut werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Für Separatabfälle können ebenfalls mengenabhängige Gebühren erhoben werden.
- <sup>3</sup> Die Gebühren setzen sich jeweils aus den Kosten für Abfuhr und Behandlung zusammen.

#### **Art. 12**

##### **Grundgebühr**

- <sup>1</sup> Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt die Kosten, die nicht über mengenabhängige Gebühren finanziert werden, insbesondere für einzelne Separatabfallsammlungen, für Informationen, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.
- <sup>2</sup> Die Grundgebühr ist pro Wohn- bzw. Betriebseinheit zu entrichten.
- <sup>3</sup> Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim Grundeigentümer bzw. Betriebsinhaber.
- <sup>4</sup> Für Take-Away-Betriebe, Imbissstände, Betreiber von Verpflegungsautomaten etc. kann die Gemeinde die Grundgebühr erhöhen; für Betriebe, die ihren Umsatz nur teilweise mit Unterwegsverpflegung erzielen, wird die erhöhte Grundgebühr anteilmässig erhoben. Auf die Erhöhung der Grundgebühr kann verzichtet werden, wenn sich ein solcher Betrieb gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet, mit speziellen Massnahmen eine konsequente

### **Art. 13**

#### **Ausführungsbestimmungen**

Die Gesundheitsbehörde ist berechtigt, ergänzende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

### **Art. 14**

#### **Rechtsmittel**

Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates und der Gesundheitsbehörde, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Bülach angefochten werden.

### **Art. 15**

#### **Straf- und Schlussbestimmungen**

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden von der Gesundheitsbehörde mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung und der Baudirektion des Kantons Zürich auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Sie ersetzt die Verordnung über die Kehricht- und Sperrgutabfuhr vom 20. Dezember 1971.

Wallisellen, 7. Mai 1992

Namens der Gesundheitsbehörde

Unterschriften Grimm/Melliger

Wallisellen, 5. Mai 1992

Namen des Gemeinderates

Unterschriften Remund/Müller

umweltgerechte Abfallentsorgung zu gewährleisten.

### **Art. 13**

#### **Höhe der Gebühren**

- <sup>1</sup> Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwands überprüft und allenfalls neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- <sup>2</sup> Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen werden vom Gemeinderat offengelegt.

### **Art. 14**

#### **Gebührenerhebung**

- <sup>1</sup> Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, werden mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist in Rechnung gestellt.
- <sup>2</sup> Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet.

## **D. KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 15**

#### **Kontrolle**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, Abfallgebinde zu Kontrollzwecken zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.
- <sup>2</sup> Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 23. Juni 1992  
Von der Baudirektion genehmigt am 22. September 1992

#### **Art. 16**

##### **Strafbestimmungen**

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

#### **Art. 17**

##### **Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Die Abfallverordnung ist von der Baudirektion des Kantons Zürich zu genehmigen.
- <sup>2</sup> Diese Abfallverordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.
- <sup>3</sup> Mit Inkrafttreten wird die Verordnung über die Kehricht- und Altstoff-Abfuhr der Gemeinde Wallisellen vom 23. Juni 1992 aufgehoben.

Wallisellen, 12. Januar 2010